

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	27.09.2011

Patenschaftsvereinbarungen Grabsteine

Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur AN/1330/2011

Patenschaftsvereinbarungen Grabsteine

Den Kölner Medien war zu entnehmen, dass denkmalpflegerische Auflagen die Übernahme von Patenschaften über Grabmäler auf Kölner Friedhöfen derart belasten, dass die Zahl der Patenschaftsvereinbarungen stark gesunken ist.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann können in Köln Patenschaften über Grabmäler übernommen werden?
2. Wie viele Patenschaftsvereinbarungen wurden seitdem geschlossen?
3. Wie hat sich die Zahl der Patenschaftsvereinbarungen in den letzten drei Jahren entwickelt?
4. Inwiefern und warum haben sich die denkmalpflegerischen Auflagen geändert?
5. Inwieweit sieht die Verwaltung eine Notwendigkeit, diese Auflagen zu überarbeiten?

Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1:

Seit 1981 können in Köln Patenschaften an denkmalgeschützten Grabstätten übernommen werden.

Zu 2:

Seitdem wurden ca. 500 Patenschaftsvereinbarungen geschlossen.

Zu 3:

In den letzten drei Jahren hat sich die Zahl der geschlossenen Patenschaftsvereinbarungen wie folgt entwickelt:

In 2008 wurden insgesamt 30 Patenschaften vergeben, in 2009 waren es 12 und in 2010 drei.

Zu 4:

Es sind keine neuen Auflagen seitens des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege gemacht worden. Vielmehr wird aufgrund von Fehlentwicklungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten inzwischen nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes verfahren.

Die genannten Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Patenschaften haben dazu geführt, dass die historische Substanz und das Erscheinungsbild der Denkmäler durch Vernachlässigung von Restaurierungen nach Übernahme der Patenschaft, Veränderungen wie Drehung, Ver-

setzen an andere Standorte, Entfernen historischer Inschriften geschädigt wurden. Dies führte bis hin zum Denkmalverlust.

Diese übliche, aber in keiner Weise mit dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) zu vereinbarende Verfahrensweise, hat in einem besonderen Fall dazu geführt, dass sich die Bezirksregierung als obere Denkmalbehörde eingeschaltet und die Stadt 2009 aufgefordert hat, entsprechend dem DSchG zu verfahren.

In diesem Zusammenhang wird das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren, das früher zumeist unberücksichtigt blieb, jetzt strikt befolgt. Auch ordnungsbehördliche Verfahren bei Verstößen gegen das DSchG wurden bereits eingeleitet. Zur Kenntnis gebrachte Verstöße werden auch zukünftig ordnungsbehördlich verfolgt.

In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird seit 2009 das Prozedere der Vergabe von Patenschaften umgestellt, um einerseits einen denkmalgerechten Umgang mit den denkmalgeschützten Grabstätten und andererseits eine frühestmögliche Information des Patenschaftsinteressenten zu gewährleisten. Es sind konkrete Informationen für den Umgang mit denkmalgeschützten Grabstätten erarbeitet (siehe Anlage) und an alle potenziell Beteiligte verschickt worden.

Zu 5:

Das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege sieht keine Notwendigkeit, die Auflagen zu überarbeiten. Die Auflagen entsprechen den Richtlinien des Denkmalschutzgesetzes und gewährleisten bei Beachtung den Erhalt der denkmalgeschützten Grabstätten als Zeugnisse der Vergangenheit.

Durch die Umstellung des Verfahrens ist die Motivation zur Übernahme einer Patenschaft zunächst zurückgegangen. Seit Beginn des Jahres 2011 steigt die Zahl der abgeschlossenen Patenschaften und der an einer Patenschaft Interessierten jedoch wieder an. Es wurden bis Mitte August 2011 vier Grabstätten in Patenschaft vergeben, für sieben Grabstätten wurden Patenschaften beantragt.

Es ist festzustellen, dass sich der Interessentenkreis für Patenschaften wandelt. Die konsequente Erhaltung der historischen Grabstätte einschließlich ihrer inschriftlichen Aussagefähigkeit und der originalen Substanz und des Erscheinungsbildes wird unterstützt. Sicherlich muss der Pate sich auch wiederfinden, dies sollte allerdings vor dem gesicherten historischen Bestand erfolgen, was in der Vergangenheit leider oft nicht berücksichtigt wurde (s. Beantwortung der Frage 3).

Durch Aufklärung über die Notwendigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen, um den weiteren Verfall einzuschränken (siehe Melaten-Buch), und Aufklärung über den denkmalgerechten Umgang mit geschützten Grabstätten (siehe Anlage) ist die Untere Denkmalbehörde bemüht, neue Paten zu gewinnen.

gez. Prof. Quander